

## HANDICAP UND RECHT

7/2016 (30. JUNI)

### **Verweigerung der Kostenübernahme einer Privatschulung verletzt Recht auf Bildung**

---

**Bietet die öffentliche Schule keine den Fähigkeiten und Einschränkungen eines Kindes mit Behinderungen angepasste Schulung an, muss der Staat die Kosten einer angemessenen Privatschulung übernehmen. Ein Entscheid aus der Beratungspraxis von Inclusion Handicap, der einen ausführlichen und die Kostenübernahme befürwortenden Bericht ohne Begründung ausser Acht lässt, verletzt das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.**

Die Eltern eines Kindes mit Asperger-Autismus, einer Aufmerksamkeitsstörung und weiteren damit verbundenen Störungen wandten sich an die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap. Das Kind, das über gute Lernfähigkeiten verfügt, besuchte zuerst die öffentliche Regelschule. Es wurde von einem Kinderpsychiater behandelt und nachbetreut. Leider befolgte die Schule die Empfehlungen des Kinderpsychiaters zur Betreuung des Kindes im Unterricht nicht. Die schulische Unterstützung stellte sich hinsichtlich der Schwierigkeiten des Kindes und seinem Schutzbedürfnis als völlig unzureichend und unangemessen heraus: Das Kind wurde durch Mitschüler und Mitschülerinnen, aber auch durch Lehrpersonen stigmatisiert und entwickelte in der Folge eine schwere depressive Episode. Daraufhin musste es aus der Schule genommen werden und wurde anschliessend in einer psychiatrischen Klinik betreut und beschult.

Bei seinem Austritt aus der psychiatrischen Klinik empfahl diese die Einschulung des Kindes in eine Privatschule, damit sowohl seinen guten schulischen Fähigkeiten als auch seinen grossen Schwierigkeiten Rechnung getragen werden könne. Zunächst schien die Schulbehörde die Feststellung der Ärzte und Eltern bezüglich der Unangemessenheit der Angebote öffentlicher Schuleinrichtungen erkannt zu haben. Einerseits erscheint eine Integration in die Regelschule wegen der sehr geringen Belastbarkeit des Kindes in der Tat nicht denkbar, andererseits bieten die öffentlichen Sondereinrichtungen keine angemessene Lösung.

Überraschenderweise lehnte die Schulbehörde die Aufnahme des Kindes in eine seinen Bedürfnissen angepassten privaten Sonderschule schliesslich trotzdem ab.

## Gesetzesgrundlagen

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist in Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) verankert. Dieser gilt ebenfalls für Kinder mit Behinderungen körperlicher, geistiger oder psychischer Art. Solche Kinder haben ein Anrecht auf einen ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen angepassten Unterricht. Zudem gewährt Artikel 62 Absatz 3 BV diesen Rechtsanspruch explizit für alle behinderten Kinder und Jugendliche bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Der Grundschulunterricht gilt als «ausreichend» im Sinne von Artikel 19 und 62 BV, wenn er Schülern mit Behinderungen eine ihren speziellen Bedürfnissen angepasste Bildung vermittelt.

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht ergibt sich ebenfalls aus Übereinkommensbestimmungen: Es handelt sich hierbei insbesondere um Artikel 29 Absatz 1 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) sowie um Artikel 24 Absatz 1 der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK). Die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Bildung findet durch diese Bestimmung unmittelbare Anwendung (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b BRK). Art. 24 Abs. 1 Bst. b gewährt allen Kindern mit Behinderungen eine ihren individuellen Fähigkeiten entsprechende Grundschulbildung.

Bieten öffentliche Schulen keinen ausreichenden Grundschulunterricht, so vertritt die Rechtslehre die Meinung, dass die unentgeltliche Beschulung in einer Privatschule ermöglicht werden muss. Mit anderen Worten: Der Staat muss die ihm zustehende Aufgabe, für ausreichenden und unentgeltlichen

Unterricht zu sorgen, an eine private Einrichtung delegieren. Diese wird in einem solchen Fall beauftragt, eine staatliche Aufgabe zu übernehmen.

## Kritische Beurteilung des Entscheids der Schulbehörde

Im vorliegenden Fall erinnert die Schulbehörde zu Recht daran, dass der Grundsatz eines Anspruchs auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht keine Anwendung auf Privatschulen findet. Zudem anerkennt sie den Standpunkt der Rechtslehre, allerdings nur halbherzig, es sei eine Ausnahme zu machen, wenn sich die Beschulung mangels angemessenem Angebot in der öffentlichen Schule als unmöglich erweist. Sie anerkennt hiermit, dass die Behörden subsidiär verpflichtet werden können, die Kosten einer privaten Beschulung zu übernehmen.

Leider ist die Schulbehörde nicht bereit, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Sie schlug vorgängig keine konkrete Lösung vor, sondern schien im Gegenteil einzugestehen, dass sie gar keine Lösung habe. Sie erwähnt nun plötzlich – allerdings nur vage und ohne Anspruchsgarantie oder konkrete Auseinandersetzung mit der Situation des Kindes – die Möglichkeit einer heilpädagogischen Förderung. Noch schlimmer ist: Sie ignoriert die Stigmatisierung, welcher das Kind in der von ihm besuchten öffentlichen Schule ausgeliefert war. Damit geht sie das Risiko eines erneuten Scheiterns ein, mit der Folge einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes. Dessen schulische Laufbahn und Spitalaufenthalt müssten sie jedoch eher dazu veranlassen, beim Umgang mit diesem Kind umso grössere Sorgfalt walten zu lassen.

Problematisch ist im Weiteren, dass die Schulbehörde die Ablehnung der Anfrage auf keine ernsthafte Abklärung stützt. Die Akten enthalten einzig einen detaillierten Arztbericht, der eine Beschulung des Kindes in einer privaten Einrichtung empfiehlt, sowie eine Anfrage der Eltern auf Kostenübernahme der privaten Beschulung. Dieser Bericht wurde ohne ernsthafte Begründung schlicht und einfach übergegangen.

Die Verweigerung der Schulbehörde verletzt hiermit sowohl das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht als auch die im Verwaltungsverfahren geltenden Grundregeln zur Abklärung des Sachverhalts.

Die Eltern des Kindes haben Inclusion Handicap den Auftrag erteilt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu erheben.

---

### Impressum

Autor: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)